

Erleichterungen für die Rundholzlagerung im Wald?

Die 2016 im Nationalrat eingereichte parlamentarische Initiative 16.471 «Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Waldpolitik 2020» von Erich von Siebenthal verlangt unter anderem, dass das Parlament das Rodungsrecht so anpasst, dass für die Realisierung von Holzindustrieinvestitionen einfacher Wald gerodet werden kann. Dabei soll auf den Nachweis der Standortgebundenheit und auf Ersatzmassnahmen verzichtet werden können.

Gegen den Willen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) nahm der Nationalrat am 12. September 2017 die parlamentarische Initiative mit 102 zu 79 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Faktenblatt der KWL

Daraufhin hat die Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) die parlamentarische Initiative an ihrer Plenarversammlung vom 1. Dezember 2017 erörtert und entschieden, ein Faktenblatt vorzubereiten. Dieses formuliert die Position der KWL und wurde der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

des Ständerates (UREK-S) für die Sitzung vom 13. August 2018 zugestellt.

Im Faktenblatt lehnt die KWL die parlamentarische Initiative ab, weil die Waldfläche nicht für Industriezonen zur Verfügung stehen und die damit verbundene Produktion von Gütern nicht in den Wald verlegt werden solle. Die Walderhaltung und insbesondere das Rodungsverbot würden sonst Schritt für Schritt gelockert. Die Schweizer Bevölkerung lehne die vermehrte Beeinträchtigung des Waldes sowie ihrer Erholungsnutzung im Wald mehrheitlich ab. Umfragen zeigten, dass sich über 85% der Bevölkerung gegen eine Lockerung des Rodungsverbotes aussprechen. Der Schutz des Waldes für die Erholung und für waldökologische Aspekte geniesse in der Bevölkerung sehr hohes Ansehen. Vermehrte Infrastrukturanlagen der Holzindustrie im Wald würden von der Bevölkerung nicht verstanden.

Weiter wurde im Faktenblatt festgehalten, dass das Parlament bei der Teilrevision des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) in den Jahren 2012 und 2016 die strengen Rodungsvoraussetzungen jeweils bestätigt habe. Gleichzeitig habe es aber eine gewisse Flexibilisierung ermöglicht, indem in Gebieten mit zunehmender Waldfläche durch Rodungen beanspruchte Waldflächen nicht mehr ersetzt werden müssen. Bereits heute bestünden überdies rechtliche Möglichkeiten, an den Wald angrenzende Sägereien zu erweitern, sei es über eine Rodungsbewilligung nach Artikel 5

WaG oder eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung nach Artikel 16 WaG.

Abschliessend hielt die KWL jedoch auch fest, dass die Stärkung der einheimischen Wertschöpfungskette Holz ein prioritäres Ziel der Waldpolitik 2020 sei und dass die Wertschöpfungskette auf eine leistungsfähige Sägeindustrie angewiesen sei. Unter diesem Gesichtspunkt sei es sich zu überlegen, ob im bestehenden gesetzlichen Rahmen – allenfalls in der Waldverordnung (WaV, SR 921.01) – die Voraussetzungen für Lagerungsflächen für Schweizer Rundholz im Wald (Abbildung 1) erleichtert werden könnten, ohne die Rodungsvoraussetzungen für Holzindustrieanlagen zu ändern.

Motion der UREK-S

Den letzten Gedanken im Faktenblatt der KWL wurde von der ständerätlichen UREK (UREK-S) in ihrer Sitzung vom 30. August 2018 aufgenommen. Zwar lehnte sie die parlamentarische Initiative von Erich von Siebenthal mit neun zu null Stimmen bei zwei Enthaltungen ab, reichte aber eine Motion mit dem Titel «Umsetzung der Waldpolitik 2020 – Erleichterung bei der Rundholzlagerung» (18.3715) ein.

Der Text der Motion lautet: «Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird:

- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.»

Damit ist die parlamentarische Initiative von Erich von Siebenthal noch nicht vom Tisch – die Behandlung im Ständerat ist noch offen. Mit der Motion der UREK-S besteht aber eine Alternative, mit welcher Rundholzlager im Wald einfacher möglich werden, ohne dass die gesetzlichen Regelungen für Rodungen geändert werden müssen. Die beiden Vorstösse werden voraussichtlich in der Wintersession im Ständerat behandelt. ■

Thomas Abt, Generalsekretär KWL/KOK



Abb 1 Mit einer Motion möchte die UREK-S die Lagerung von Schweizer Rundholz im Wald erleichtern.

Foto: Manuel Peterhans Küssnacht/Lignum